

ermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen für Kraftfahrzeuge aus dem Ausland festgelegt werden, um den Fremdenverkehr zu fördern.

Das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder schafft keine neue Belastung, sondern hebt lediglich die bisher unter der Bezeichnung „Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder“ bestehende Sonderbelastung auf die Zeit nach dem 31. März 1934 aus. Ein Gesetz über die Bildung eines Anleihenbestandes bei Kapitalgesellschaften bestimmt, daß bei Ausschüttung von 6 v. H. und mehr der gegenüber dem Vorjahr erzielte Mehrbeitrag in Anleihen des Reiches, der Länder oder der Gemeinden angelegt werden muß.

Das Reichskabinett genehmigte ferner ein Gesetz über Verlängerung des Vollstreckungsschutzes für die Binnenschifffahrt bis zum 31. Oktober 1934.

Ferner genehmigte das Reichskabinett ein Gesetz zur Änderung des Scheckgesetzes, wonach Danks in den inländischen Scheckverkehr einbezogen wird;

ein Schlachtsteuergesetz, durch das die jetzt noch bestehenden großen Verschiedenheiten der geltenden Gesetze beseitigt werden;

ein Gesetz über Beaufsichtigung und Anerkennung gemeinnütziger Wohnungsunternehmungen,

das mehrere an sich selbständige gesetzgeberische Grundgedanken zwecks Vermeidung besonderer Einzelgesetze zusammenfaßt;

ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Förderung der Eheschließungen;

ein Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung und des Waffengebrauchsgesetzes, das lediglich für die Beamten der Reichsfinanzverwaltung besondere Befugnisse festlegt;

ein Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht, das nur formelle Bedeutung hat;

ein Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Strafrechtes und des Strafverfahrens, durch das die Vorschriften gegen den Hochverrat, gegen den Landesverrat und gegen den Verrat militärischer Geheimnisse zusammengefaßt, übersichtlich gestaltet und die Strafbestimmungen verschärft werden;

ein Gesetz über Reichsverweisung von Ausländern und schließlich

ein Gesetz über die Aufhebung des Gesetzes über die Befriedung der Gebäude des Reichstages und der Landtage, das heute überflüssig geworden ist (Bannmeilengesetz).

Die nächste Kabinettsitzung findet erst nach der Osterpause statt.

Das Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft.

Erleichterung der Arbeitslosenhilfe.

Das von der Reichsregierung verabschiedete Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft zerfällt in drei Abschnitte. Abschnitt I regelt die Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen (Beiträgegesetz). § 1 bestimmt, daß die juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet sind. Sie haben die Leistungsfähigkeit ihrer Mitglieder pfleglich zu behandeln. In dem Gesetz heißt es dann weiter: Die Vorstände oder die sonst zur Geschäftsführung berufenen Organe der juristischen Personen haben rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan festzustellen. Dieser muß alle Einnahmen und Ausgaben — nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt —, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.

Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

Wenn die juristische Person berechtigt ist, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, ist die Höhe der Umlagen oder Beiträge für das neue Rechnungsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans festzusetzen.

Die Haushaltspläne und die Festsetzung der Umlagen und Beiträge bedürfen der Genehmigung des zuständigen Reichsministers. Die Festsetzung der Umlagen und Beiträge bedarf außerdem der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres haben die Vorstände oder die sonst zur Geschäftsführung berufenen Organe der juristischen Personen über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres Rechnung zu legen. (Haushaltsrechnung.)

Bei der Prüfung von Unternehmen des Reiches in der Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewendet es bei der Vorschrift des § 88 Absatz 3 der Reichshaushaltsordnung.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 6 begrenzen den Geltungsbereich des Gesetzes (siehe oben).

Abchnitt II behandelt die Erhebung von Spenden (Spendengesetz). Spenden sind freiwillige Abgaben aller Art. Ausgenommen sind Spenden karitativer Art und Kollektiven der Kirchen. Die Erhebung von Spenden bedarf der Genehmigung des Stellvertreters des Führers der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Für Spenden, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes erhoben werden, ist die Genehmigung unverzüglich einzuholen.

Abchnitt III behandelt die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfeabgabengesetz). Die Abgabe wird von dem Arbeitslohn erhoben, der für die Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1935 gewährt wird. Maßgebend ist der rohe Arbeitslohn. Zum Arbeitslohn im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht Abbauentwicklungsabgaben, Abtehrgebühren und sonstige Kapitalabfindungen, die aus Anlaß der Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden.

§ 3 dieses Abschnittes bestimmt, wer von der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe befreit ist:

1. Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für drei oder mehr Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitslohnes.
2. Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für ein Kind oder zwei nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 500 Mark nicht übersteigt.
3. Alle übrigen Steuerpflichtigen, wenn der Arbeitslohn den Betrag von 100 Mark im Monat nicht übersteigt.

Die Abgabe beträgt:

1. Bei Steuerpflichtigen, denen keine Kinderermäßigung nach dem Einkommensteuergesetz zusteht
 - a) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 100 Mark, aber nicht den Betrag von 150 Mark übersteigt 1,5 Prozent
 - b) wenn der Arbeitslohn den Betrag von 150 Mark, aber nicht den Betrag von 300 Mark übersteigt 2,5 Prozent
 - c) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 300 Mark, aber nicht den Betrag von 700 Mark übersteigt
 - i) für die ersten 300 Mark 2,5 Prozent
 - ii) für den Restbetrag 5,75 Prozent
 - d) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 700 Mark, aber nicht den Betrag von 3000 Mark übersteigt 5,75 Prozent
 - e) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 3000 Mark übersteigt 6,5 Prozent des jeweils gewährten Arbeitslohnes.
2. Bei Steuerpflichtigen, denen Kinderermäßigung für ein Kind oder zwei Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht,
 - a) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 500 Mark, aber nicht den Betrag von 700 Mark übersteigt 3 Prozent
 - b) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 700 Mark, aber nicht den Betrag von 3000 Mark übersteigt 4 Prozent
 - c) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 3000 Mark übersteigt 5 Prozent des jeweils gewährten Arbeitslohnes.

Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe beträgt 1,5 Prozent des Arbeitslohnes, wenn dieser nach Maßgabe

einer der Gehaltstärkungsanordnungen zu kürzen war. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen die im § 3 bezeichneten Grenzen nicht überschritten werden.

Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können das Aufkommen an Abgaben zur Arbeitslosenhilfe von ihren eigenen Beamten, Arbeiter- und Ruhegeldempfängern und von allen übrigen Personen, denen sie mit Rücksicht auf ein früheres öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Versorgungs-, Uebergangs-, Hinterbliebenen- und ähnliche Bezüge zahlen, insoweit selbst bestimmen, als sie

1. Kürzungen oder Einbehalten der Dienstbezüge, die über die Gehaltstärkungen des Reiches hinausgehen, rückgängig machen oder im Rechnungsjahr 1934 vermeiden, oder
2. Die Auszahlungstage für Bezüge an die Auszahlungstage des Reiches angleichen.

Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die von der Ermächtigung zugunsten ihrer Beamten Gebrauch machen, werden außerdem ermächtigt, Leistungen aus Sonderkürzungen nicht mehr zu bewirken, die auf einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschehenen Einbehalten von Bezügen unter Aufrechterhaltung des Rechtsanspruches der Bezugsberechtigten in Gestalt von Sparguthaben oder in ähnlicher Rechtsform beruhen. Entsprechendes gilt für die Bezüge von Angestellten, ehemaligen Angestellten im öffentlichen Dienst und von deren Hinterbliebenen.

Neue Bestimmungen für die Gewährung von Ehestandsbeihilfen.

Unverändert starke Nachfrage. — Für April rund 50 000 Neubewilligungen.

Dnb. Berlin, 23. März. Das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Förderung von Eheschließungen“ bringt eine Bestimmung, die der Verminderung der Arbeitslosigkeit dient. Während nach dem ursprünglichen Gesetz vom 1. Juni 1933 als Voraussetzung für die Gewährung des Ehestandsdarlehens vorgeschrieben war, daß die künftige Ehefrau sich verpflichte, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin solange nicht wieder aufzunehmen, als der künftige Ehemann Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes von mehr als 125 RM. monatlich bezieht und das Ehestandsdarlehen nicht restlos getilgt wurde, tritt jetzt an die Stelle der Einkommenhöchstgrenze von 125 RM. die Vorschrift, daß die Ehefrau eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin solange nicht ausüben darf, als der Ehemann „nicht als hilfsbedürftig im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung betrachtet wird“.

Die Nachfrage nach Ehestandsdarlehen übersteigt alle Erwartungen. Die Zahl der gewährten Ehestandsdarlehen betrug insgesamt bis zum März 1934 191 483. Um der großen Zahl der gestellten Anträge genügen zu können, mußte eine Senkung der Durchschnittshöhe der Ehestandsdarlehen herbeigeführt werden. Die Summe der bis Ende Februar 1934 gewährten Ehestandsdarlehen beträgt 120,5 Mill. RM. Die Nachfrage nach Ehestandsdarlehen hat in den letzten Monaten nicht nachgelassen, so daß mit Rücksicht auf das nahende Ende des Rechnungsjahres nichts weiter übrig blieb, als zu verfügen, die Herausgabe von Bewilligungsbescheiden bis zum Ende des Rechnungsjahres, also bis zum 31. März, auszuweisen.

In der Bearbeitung der Anträge ist eine Stodung dadurch nicht eingetreten. Es werden im April wahrscheinlich 50 000 Bewilligungsbescheide zu verwenden sein. Während so auf der einen Seite die Nachfrage nach Ehestandsdarlehen alle Erwartungen übersteigt, ist das Aufkommen an Ehestandsbeihilfen, da zahlreiche Bewilligungen von vornherein nicht in Rechnung gestellt werden konnten, unter dem geschätzten Aufkommen betragsmäßig geblieben. Um dem zu entsprechen, sieht das Gesetz die Bewilligung eines Sondervermögens aus dem Aufkommen an Ehestandsbeihilfen in bestimmten Grenzen vor.

Das Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

Dnb. Berlin, 23. März. Das Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sieht die Streichung des § 19 vor, der Steuererleichterungen und Steuerbefreiungen für die aus dem Ausland eingehenden Kraftfahrzeuge nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vorsah, was, so wird in dem Gesetz betont, nicht mehr der fortschrittlichen Entwicklung des Kraftverkehrs und der Bedeutung des internationalen Fremdenverkehrs sowie der zeitigen Gestaltung der Kraftfahrzeugsteuerung (Steuerbefreiung und Ablösung der Steuer) entspricht. Aus dem Ausland kommende Kraftfahrzeuge, die nicht länger als einen Monat in Deutschland bleiben, brauchen keine Steuer zu zahlen. In Aussicht genommen ist weiterhin sogar für eine Dauer etwa bis zu drei Monaten die Kraftfahrzeugsteuer zu streichen, abgesehen natürlich von Fahrzeugen, die der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern dienen.

Die Straßen unter Reichsaufsicht.

Bei dem vom Reichskabinett verabschiedeten Gesetz über die einstweilige Neuordnung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung handelt es sich um eine vorläufige Regelung, die ermöglichen soll, schon jetzt zentral auf die Straßenregelung einzuwirken. Die endgültige Gestaltung hängt von der Gehaltung

der Reichsform ab. Da der künftigen Gestaltung des Reiches nicht vorgegriffen werden kann, wurde eine Abgrenzung gewählt, die auf dem bestehenden Zustand aufbaut und alle Möglichkeiten für die endgültige Gestaltung der Straßenverwaltung offen läßt. Die deutschen Straßen werden in Kraftfahrstraßen, Reichsstraßen und Landstraßen erster und zweiter Ordnung eingeteilt. Die Rechtsverhältnisse der Kraftfahrstraßen ergeben sich aus dem Reichsgesetz über die Errichtung eines Unternehmens Reichsautobahn vom 27. 6. 1933. Welche Straßen als Reichsstraßen, Landstraßen erster Ordnung und Landstraßen zweiter Ordnung gelten, bestimmt der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen. Die Straßenbaukosten werden wie folgt verteilt: Für die Reichsstraßen ist Träger der Straßenbaukosten das Reich; für die Landstraßen erster Ordnung sind Träger der Straßenbaukosten die Länder und preussischen Provinzen. Für die Landstraßen zweiter Ordnung ist dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen die Bestimmung der Träger der Straßenbaukosten vorbehalten. Die Träger der Straßenbaukosten tragen die Kosten der Unterhaltung des Ausbaues der Straßen. Die Verwaltung und Unterhaltung der Reichsstraßen wird von den Ländern im Auftrage des Reiches, die der Landstraßen erster Ordnung als Angelegenheit ihrer eigenen Verwaltung ausfällt. Die Regelung der Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen zweiter Ordnung bleibt dem Generalinspektor überlassen. Ihm steht ein Aufsichtrecht über alle Straßen zu. Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen den bisherigen und zukünftigen Trägern der Straßenbaukosten soll nach Neueinteilung des Straßenwesens geregelt werden.

Änderung des Nachtbäckverbots.

Dnb. Berlin, 23. März. Auf Wunsch des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ist eine vorübergehende Änderung des Nachtbäckgesetzes erfolgt. Durch die Änderung wird unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des Nachtbäckverbots der zulässige Arbeitsbeginn in Bäckereien und Konditoreien, der jetzt frühestens um 5 Uhr morgens liegt, für das Anheizen der Öfen und die Teigbereitung um eine Stunde auf 4 Uhr morgens, der Arbeitsbeginn auf 4 1/2 Uhr morgens vorgezogen. Zugleich wird der Verkaufsbeginn für Bäck- und Konditorewaren einheitlich auf frühestens 6 Uhr morgens festgelegt. Das Austragen oder Ausfahren zur Belieferung von offenen Verkaufsstellen ist frühestens um 5 1/2 Uhr morgens zulässig. Für Jugendliche unter 16 Jahren bleibt es bei dem jetzt zulässigen Arbeitsbeginn um 5 Uhr morgens. Die Einschränkung des Nachtbäckverbots soll der deutschen Landwirtschaft die Möglichkeit geben, einen höheren Absatz an Weizenmehl zu erzielen. Die Einschränkung wurde begrenzt bis zum 30. September 1934.

Höhere Arbeitslosenunterstützung auf Grund des Volkszählungsergebnisses.

Berlin, 24. März. (Fig. Funtmelb.) Die Volkszählung vom 16. Juni 1933 wird, wie das RDD-Büro meldet, für den erheblichen Teil der Erwerbslosen, der in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern lebt (Ortsklassen C bis E) vielfach eine sehr angenehme Folge haben, wie der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitsversicherung in einem Rundschreiben an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter feststellt. Die Höhe der Unterstützung in den Gemeinden mit mehr und weniger als 10 000 Einwohnern der Ortsklassen C bis E war bisher ermittelt worden auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung von 1925. Die neue Volkszählung vom 16. Juni 1933 hat aber ergeben, daß eine ganze Anzahl Gemeinden, die bis dahin unter 10 000 Einwohner hatten, nunmehr über die Grenze von 10 000 Einwohnern hinausgekommen ist.

Der Präsident der Reichsanstalt hat angeordnet, daß bei derartigen Veränderungen der Einwohnerzahl die Neueingruppierung der Erwerbslosen in die Unterstützungsgruppen mit Wirkung vom 16. April 1934 vorzunehmen ist. An allen Jahrestagen vom 16. April ab ist erstmalig nach den etwaigen neuen Sätzen zu zahlen. Da die Zahl der Gemeinden, die von bisher über 10 000 auf nunmehr unter 10 000 Einwohner gelangte, nur sehr gering ist, bedeutet die Neueingruppierung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine nicht unbedeutende Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung für die Erwerbslosen in den genannten Ortsgruppen. Die Sätze, die dabei maßgebend sind, liegen fest durch die Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten vom 16. Juni 1932. Es ergibt sich daraus, daß die Höhe der Arbeitslosenunterstützung in den Fällen der Höherstufung auf Grund der letzten Volkszählung um Werte gesteigert werden wird, die, je nach den verschiedenen Unterstützungsgruppen zwischen 60 Pfennigen und 6,30 Mark pro Woche liegen. In den weitaus meisten Fällen wird also eine nennenswerte Steigerung der Arbeitslosenunterstützung in den genannten Fällen eintreten.

Erhebliche Beschleunigung des Güterverkehrs.

Schnellgüterzug mit 90 Kilometer Geschwindigkeit.

Berlin, 24. März. (Fig. Funtmelb.) Mit der Einführung des Sommerfahrplans bei der Reichsbahn am 15. Mai d. J., tritt, wie die „Wandelsche“ meldet, auch auf dem Gebiet des Güterverkehrs eine wesentliche Neuerung ein. Die Reichsbahn hat sich nämlich auf ihrer letzten Besprechung über den Güterzugfahrplan zur Einführung einer wesentlichen Beschleunigung im Güterzugverkehr entschlossen. Auf der Strecke Hamburg-Berlin, auf der der Vorkriegsstand auf 1200 Meter erweitert ist, werden erstmalig verkehrswirtschaftliche Güterzüge mit 75 Stundenkilometergeschwindigkeit vom 15. Mai 1934 ab gefahren, wodurch besonders im Verkehr nach Sachsen und darüber hinaus erhebliche Zeitgewinne erzielt werden. Unter Verwendung neuer angesehener Wagen wird erstmalig für die Dauer der Frühobsterte in Mittelbaden, in der Pfalz und am Rhein ein Schnellgüterzug nach Berlin und Hamburg mit 90 Kilometer regelmäßig gefahren. Die am Sonntag in den Er-

Das Getränk Tausender: Fatima-Malzkafee

rein deutsches Erzeugnis. Gesund und bekömmlich.